

Bewertung von Geruchsimmissionen

- Die Beurteilungspraxis in Deutschland

Dr. Ralf Both; Landesumwelt Nordrhein-Westfalen; Postfach 10 23 63; 45023 ESSEN

1. Allgemeine Anforderungen an Geruchsbewertungskonzepte

Gerüche fallen entsprechend dem §3 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei Erfüllung bestimmter Kriterien in die Kategorie erheblicher Belästigungen. Diese sind sowohl im Rahmen der Genehmigung neuer emittierender Anlagen (**Genehmigungsverfahren**), d. h. vorbeugend, als auch gegebenenfalls durch Anordnung nachträglicher Maßnahmen bei bereits bestehenden Anlagen (**Überwachungsverfahren**) nach dem Wortlaut des Gesetzes zu vermeiden. Auch im Rahmen der **Bauleitplanung** ist das Auftreten von Geruchsimmissionen bei der Ausweisung sowohl von Wohngebieten als auch von Gewerbegebieten zu berücksichtigen.

Aus der Anforderung eine Aussage zur Erheblichkeit einer Belästigung zu ermöglichen, resultieren auch allgemeine Anforderungen an Geruchserhebungsverfahren:

- Die angewendeten Verfahren haben möglichst objektiv zu sein. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Messinstitute unter den gleichen Randbedingungen im Rahmen der verfahrensbedingten Versuchsstreuung zu annähernd den gleichen Ergebnissen kommt. Es muss sichergestellt sein, dass unterschiedliche Gutachter nicht aus methodischen Gründen bzw. wegen **systematischer Fehler** beim gleichen Sachverhalt zu unterschiedlichen Messergebnissen gelangen. Die Forderung der Objektivität begründet sich aus dem Gebot der Gleichbehandlung. Verfahrensbeschreibungen haben daher so ausführlich und eindeutig zu sein, dass die Objektivität im Grundsatz nicht in Frage steht.
- Die zweite Forderung betrifft die möglichst weitgehende Reproduzierbarkeit. Dies bedeutet, dass auch ein und dasselbe Messinstitut bei Wiederholungsmessungen unter sonst gleichen Randbedingungen ein weitgehend gleiches Ergebnis erzielt. Mit anderen Worten ist der **zufällige Fehler** so weit wie möglich zu reduzieren.
- Eindeutig begründbare Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn als dritte Forderung das Ergebnis der Geruchserhebung mit Zahl und Maß belegbar und damit **entscheidungsrelevant** ist. Eine einfache Beschreibung einer Geruchssituation ist nicht dazu geeignet, gerichtsfeste Entscheidungen zu treffen.
- Als letzte Forderung ist schließlich zu verlangen, dass die angewendete Methode mit Bezug auf die der Entscheidung zugrundeliegende Fragestellung von Belang bzw. mit anderen Worten **sachgerecht** ist. Dies bedeutet im Fall der Geruchserhebungen, dass möglichst zutreffend und präzise das erfasst wird, was gemeinhin als Geruchsbelästigung verstanden wird. Es muss auch an dieser Stelle bereits darauf hingewie-

sen werden, dass zur Erfüllung des Gebots der Gleichbehandlung nicht alle Methoden sich streng naturwissenschaftlich begründen lassen, sondern dass in vielen Fällen Konventionen unumgänglich sind.

2. Frühere Geruchsbewertungsverfahren

Vor dem Hintergrund der Anforderungen an ein objektives, reproduzierbares, entscheidungsrelevantes und sachgerechtes Erhebungsverfahren hat es in der Vergangenheit nicht an Versuchen gefehlt, den Immissionsschutzbehörden Regelungen an die Hand zu geben, die ihnen bei der Entscheidungsfindung helfen sollen.

Im Land Nordrhein-Westfalen existierten bislang zwei Regelwerke, die die Grundlagen behördlicher Immissionsschutzmaßnahmen bei Geruchsbelästigungen darstellten: die Raffinerie-Richtlinie 1975 und der Durchführungserlass zur TA Luft 1986. Insbesondere der Durchführungserlass aus dem Jahre 1986 wurde mangels anderer Bewertungskriterien bundesweit herangezogen, wenn es galt, Aussagen zur Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung im Sinne § 3 BImSchG zu machen.

In diesem Durchführungserlass ist unter Nr. 5.23 ausgeführt, dass Geruchshäufigkeiten ≤ 3 % der Jahresstunden in keinem Fall (Ausnahme: Gesundheitsgefahren durch Ekel oder Übelkeit auslösende Gerüche) und > 5 % in jedem Fall als erhebliche Belästigung im Sinne § 3 BImSchG anzusehen sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Gerüchen ist laut Durchführungserlass „das deutlich wahrnehmbare Auftreten von Gerüchen ... in nicht nur geringfügigen Zeitabschnitten“.

Insbesondere das Wort „deutlich“ hat in der Vergangenheit immer wieder zu vielfältigen Interpretationen Anlass gegeben. Entgegen der von den Verfassern beabsichtigten Berücksichtigung von erkennbaren (= deutlich wahrnehmbaren) Gerüchen wurden unterschiedliche Geruchsintensitäten in Form von Geruchsstoffkonzentrationen bis zu 25 GE/m³ (GE = Geruchseinheit) der Immissionsprognose zugrunde gelegt.

Es hatte sich in der Praxis gezeigt, dass die Interpretationsmöglichkeiten bei diesen beiden Regelwerken so weit gingen, dass das **Prinzip der Gleichbehandlung** nicht mehr gewährleistet war. Daher wurde im Land Nordrhein-Westfalen eine spezielle Geruchsimmissions-Richtlinie erarbeitet, die sich möglichst eng an die TA Luft 1986 anlehnt, um eine einmal erprobte Rechtssystematik im Immissionsschutz auch für den Bereich der Gerüche zu übernehmen. Diese Geruchsimmissions-Richtlinie wurde im Januar 1993 durch Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Anwendung in allen Bundesländern empfohlen. Im Mai 1998 wurde eine überarbeitete und bundesweit abgestimmte neue Version der Geruchsimmissions-Richtlinie den Ländern vom LAI übergeben. Diese neue Fassung enthält auch einen umfangreichen Teil mit Begründungen und Auslegungshinweisen.

Mittlerweile haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Geruchsimmissions-Richtlinie als veröffentlichten oder unveröffentlichten Erlass eingeführt. Sie ist damit in

diesen Ländern für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden verbindlich geworden.

In Bayern, Bremen und Hamburg wird sie als Erkenntnisquelle genutzt. In Thüringen wird die Einführung derzeit vorbereitet.

In einigen Bundesländern wurden Ergänzungen oder Änderungen der LAI-Fassung der Geruchsimmissions-Richtlinie vorgenommen oder sind geplant. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gibt es spezielle Regelungen für die Landwirtschaft.

3 Die Geruchsimmissions-Richtlinie und ihre Methoden

Um eine Aussage zu dem in § 3 BImSchG genannten Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkung“ oder genauer der „erheblichen Belästigung“ zu machen, dürfen zur Ermittlung der Geruchshäufigkeiten nur deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen herangezogen werden, die mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen oder Anlagengruppen **erkennbar** und damit abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem.

Die so ermittelten Geruchshäufigkeiten stellen damit die zentrale Kenngröße des Systems der Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen dar, wie es derzeit in der gutachterlichen und behördlichen Praxis bundesweit angewendet wird.

Dargestellt sind in Abbildung 1 zum einen die Meßmethode der Rasterbegehung mit Probanden, die eine bereits vorhandene Belastung mit bester Näherung erfasst, und zum anderen die Geruchsimmissionsprognose, die zur rechnerischen Abschätzung von Geruchsimmissionshäufigkeiten angewendet wird.

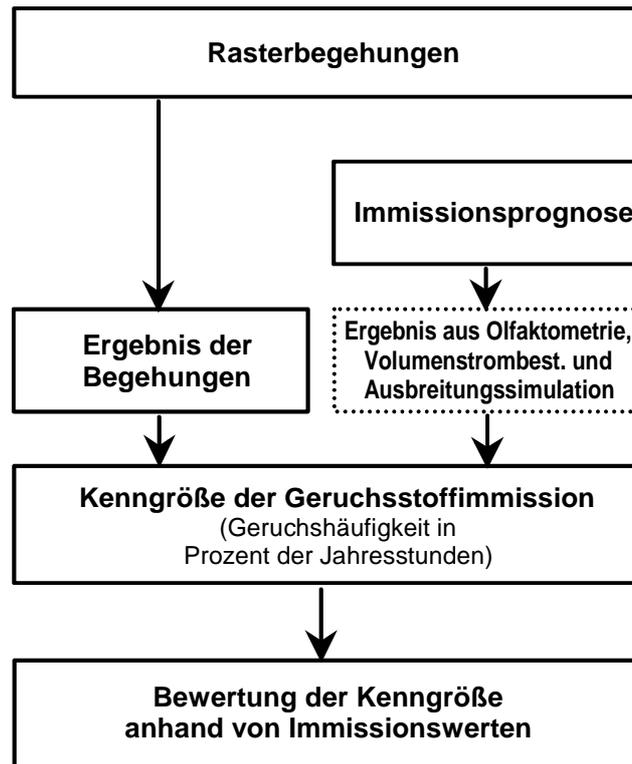
Die **Immissionsprognose** besteht als Methode aus mehreren Bestandteilen. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles sind olfaktometrische Emissionsmessungen, Fahnenbegehungen oder Volumenstrombestimmungen zur Ermittlung der Geruchsstoffströme der zu untersuchenden Quelle erforderlich. Der Geruchsstoffstrom stellt zusammen mit der meteorologischen Häufigkeitsverteilung die zentralen Eingangsparameter der Ausbreitungsrechnung dar, mit deren Hilfe die Immissionsprognose durchgeführt wird.

Die Methode der **Rasterbegehung** nimmt in diesem System eine übergeordnete Rolle ein, da nur mit ihr eine bestmögliche Erfassung der tatsächlichen Geruchsimmissionssituation vor Ort gewährleistet ist. An dem Ergebnis der Rasterbegehung muss sich das Resultat der Immissionsprognose und ihrer Bestandteile (Olfaktometrie, Volumenstrombestimmung, meteorologische Häufigkeitsverteilung, Fahnenbegehungen usw.) messen lassen.

Abbildung 1 macht deutlich, dass auf die Ermittlung der Geruchsimmission bzw. auf die Ermittlung der als Kenngröße bezeichneten Geruchsimmissionshäufigkeit eine Bewertung erfolgen muss, die sicherstellen soll, dass Anwohner im Einwirkungsbereich eines

Geruchsemitenten keiner erheblichen Belästigung ausgesetzt werden. Hierzu sind **Bewertungskonzepte** entwickelt worden, die es auf der Basis von Geruchshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden ermöglichen, eine Beurteilung der Geruchsimmissionsituation vorzunehmen. Diese Konzepte haben Eingang in die Geruchsimmissions-Richtlinie gefunden, auf die im folgenden näher eingegangen wird.

Abbildung 1: System der Ermittlung und Bewertung von Gerüchen



Bisher nicht im System der Ermittlung und Bewertung von Gerüchen berücksichtigt, aber für die Verknüpfung der Geruchsbelastung eines Gebietes mit der **Geruchsbelästigung der Anwohner** erforderlich, ist die Methode der Fragebogenerhebung, die in der Richtlinie VDI 3883, Blatt 2 beschrieben ist. Sie wurde mittlerweile als Methode zur Prüfung in Einzelfällen in die neue Geruchsimmissions-Richtlinie aufgenommen.

4. Die Geruchsimmissions-Richtlinie und ihre Anwendung in der Verwaltungspraxis

Es ist Tradition in der Bundesrepublik, das Immissionsschutzrecht an den beiden Polen Emissions- und Immissionsbegrenzung zu verankern. Dies bedeutet, dass unabhängig von allen Wirkungsbetrachtungen in jedem Fall Maßnahmen der Emissionsreduzierung entsprechend dem jeweiligen **Stand der Technik** zu ergreifen sind. Ferner muss ein

Schornstein, über den die Luftschadstoffe abgeleitet werden, abhängig von Menge und Wirksamkeit der emittierten Stoffe, eine bestimmte Höhe aufweisen.

Schließlich muss sichergestellt sein, dass die dann noch verbleibende Immission sowie deren Wirkung die Grenze einhalten, die nach allgemeiner Auffassung als „unschädlich“ bzw. „unerheblich“ anzusehen ist. Diese Prinzipien, Emissions- und Immissionsbegrenzung sowie Schornsteinmindesthöhe, sind auch in der Geruchsmissions-Richtlinie verankert. Im folgenden wird beispielhaft für das Genehmigungsverfahren die Anwendung der Geruchsmissions-Richtlinie dargestellt.

Die Geruchsmissions-Richtlinie gibt eine gewisse Abfolge der Prüfungsschritte in Genehmigungsverfahren vor. Zu Beginn der Prüfung steht immer die Frage nach der Berücksichtigung des Standes der Technik und ob die Ableitung der unvermeidbaren Restemissionen den Anforderungen der TA Luft entspricht. Zudem ist bei der Ableitung dieser Restemissionen u. U. die Berechnung einer Schornsteinmindesthöhe erforderlich.

Erst wenn diese beiden Punkte geklärt sind, schließen sich die in folgender Abbildung am Beispiel „Genehmigungsverfahren“ aufgezeigten Prüfungsschritte an. Diese beginnen mit der **Ermittlung der Zusatzbelastung** IZ mit Hilfe der Immissionsprognose.

Die Immissionsprognose hat mit den in der Geruchsmissions-Richtlinie genannten Ausbreitungsmodellen auf der Basis einer Zählschwelle von 1 GE/m³ zu erfolgen. Die Formel zur Berechnung der Kenngröße lautet:

$$IZ = n_z / (9 \cdot 8760)$$

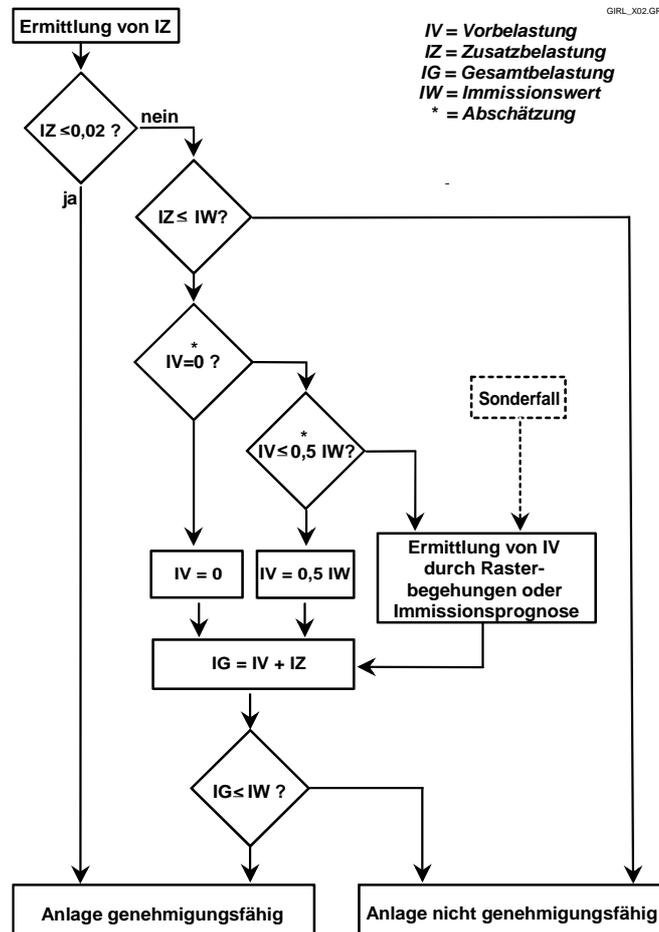
n_z ist die Summe der Geruchsstunden an den 9 Aufpunkten (Halbierung der Abstände) einer Beurteilungsfläche. 8760 ist die Anzahl der Stunden eines Jahres.

In Zusammenhang mit der Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung wird in der Geruchsmissions-Richtlinie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der **olfaktometrischen Messung** als Bestandteil der Immissionsprognose spezielle, in einem Anhang festgeschriebene Anforderungen einzuhalten sind.

An die Ermittlung der Zusatzbelastung schließt sich eine Prüfung auf Irrelevanz des Immissionsbeitrages an (**Irrelevanzregel**). Ist auf allen für die Beurteilung relevanten Beurteilungsflächen (z. B. in Wohngebieten) $IZ \leq 0,02$ (= 2 %), so ist die Anlage ohne eine Ermittlung der Vorbelastung genehmigungsfähig.

In der Praxis bietet sich an, zunächst zu versuchen (und dies wird in der Regel auch gemacht), die Irrelevanzregel anzuwenden, da sie neben dem Vorteil, keine Geruchsvorbelastung ermitteln zu müssen, ein relativ hohes Maß an **Planungssicherheit** bietet. Es ist bei ihrer Anwendung jedoch darauf zu achten, dass alle relevanten Anlagenbestandteile bei der Berechnung der Zusatzbelastung berücksichtigt werden müssen.

Abbildung 2: Prüfungsschritte im Genehmigungsverfahren entsprechend Geruchsmissions-Richtlinie



So ist bei einer Anlagenänderung nicht nur die beantragte Maßnahme zu berücksichtigen, sondern auch alle anderen bereits vorhandenen Anlagenteile. Ebenfalls unter die Irrelevanz fällt eine wesentliche Änderung, die, Einhaltung der Immissionswerte vorausgesetzt, nicht zu einer Erhöhung der Geruchsmissionshäufigkeiten führt oder diese sogar vermindert.

Im klassischen Genehmigungsverfahren (Abbildung 2) stellt sich nach der Irrelevanz als nächstes die Frage, ob eine **Ermittlung der vorhandenen Belastung** erforderlich ist. Wird in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass keine weiteren Geruchsemitenten vorhanden sind, so kann auf eine Vorbelastungsmessung verzichtet werden. Bei der anschließenden Berechnung der Gesamtbelastung IG ist **IV = 0** einzusetzen.

Falls eine gewisse Vorbelastung vorhanden ist, die jedoch mit einem Wert kleiner als 50 % des Immissionswertes abgeschätzt wurde, kann ebenfalls auf eine Immissionsmessung verzichtet werden. Für die weiteren Berechnungen ist anschließend die Hälfte des jeweiligen Immissionswertes (**IV = 0,5 • IW**) einzusetzen.

Der Ansatz der Hälfte des jeweiligen Immissionswertes wird in der Praxis (wie auch die Irrelevanzregelung) auch dazu genutzt, um eine **Kontingentierung** von Geruchsmissionshäufigkeiten vorzunehmen. So wird z. B. bei Anlagengenehmigungen in einem noch nicht voll erschlossenen Gewerbegebiet bei Ansiedlung eines potentiellen Geruchsemittenten von vornherein die Hälfte des IW angesetzt, um später nachfolgenden Betrieben noch gewisse Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Erst wenn $IZ > 0,02$, $IV \neq 0$ und $IV > 0,5 \cdot IW$ ist, ist eine Ermittlung der vorhandenen Belastung durch **Rasterbegehungen** vorzunehmen. Neben den methodischen Vorgaben, ist zu beachten, dass die Messplanung (Beurteilungsgebiet, -flächen, Messzeitraum, Messzeit innerhalb des Tages, Messstellen, Messhäufigkeit etc.) für die Durchführung von Rasterbegehungen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen ist. In diesem Zusammenhang wird in der Geruchsmissions-Richtlinie auch darauf hingewiesen, dass die Messungen von einer nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle vorgenommen werden sollten.

Mit der Methode der Rasterbegehung wird die Geruchsmissionssituation in einem bestimmten Gebiet in Form von Geruchsstundenhäufigkeiten erfasst und mit der Formel

$$IV = k \cdot n_V / N$$

anschließend die **Kenngroße der vorhandenen Belastung** IV berechnet.

N ist der Erhebungsumfang, der sich aus der Anzahl der Begehungen pro quadratischer Beurteilungsfläche ergibt (13 oder 26 Begehungen pro Messstelle bzw. 52 oder 104 Begehungen pro Beurteilungsfläche). n_V ist die Summe der an den 4 Eckpunkten der Beurteilungsfläche ermittelten Geruchsstunden. k ist ein **Korrekturfaktor** (s. Tabelle 1), der die unterschiedliche Aussagesicherheit der mit dem Erhebungsumfang N ermittelten vorhandenen Belastung berücksichtigt. Er ist jedoch nur in Genehmigungsverfahren, nicht im Überwachungsverfahren anzuwenden.

Tabelle 1: Auflistung der Korrekturfaktoren k in Abhängigkeit vom Erhebungsumfang N=52 oder N=104 sowie der Gebietsausweisung

| Erhebungsumfang N | Wohn-/Mischgebiete | Gewerbe-/Industriegebiete |
|-------------------|--------------------|---------------------------|
| 52 | 1,7 | 1,6 |
| 104 | 1,5 | 1,3 |

Falls Geruchsemissionsdaten vorliegen, kann IV auch durch eine Immissionsprognose abgeschätzt werden.

Nach Ermittlung von IV und IZ ist die **Gesamtbelastung** IG zu berechnen. Die Ermittlung der Gesamtbelastung IG erfolgt durch arithmetische Addition der vorhandenen Belastung IV und der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ:

$$IG = IV + IZ$$

Diese Regelung stellt eine Konvention dar, die eine einheitliche Verfahrensweise bei der Berücksichtigung unterschiedlicher Geruchsemitenten („Fahnenüberlagerung“) sicherstellt.

Anschließend ist IG mit dem jeweiligen Immissionswert IW zu vergleichen. Die Immissionswerte betragen für Wohn-/Mischgebiete 0,10 (= 10 %) und für Gewerbe-/Industriegebiete 0,15 (= 15 %). Bei $IG > IW$ ist die Anlage nicht genehmigungsfähig, und es sind gegebenenfalls weitere emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich; bei $IG \leq IW$ ist die Anlage genehmigungsfähig.

Im Rahmen der Überarbeitung der GIRL gab es gerade in Bezug auf die Festlegung der Immissionswerte eine Vielzahl von Anregungen. Auf folgende Gesichtspunkte, die eine Abweichung von den genannten Immissionswerten nahe legen können, sei hingewiesen:

- **Arbeitnehmer eines anderen Betriebes** sind Nachbarn haben einen Schutzanspruch. Aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer ergeben sich u. U. höhere Immissionswerte.
- **Kurgebiete** sind mindestens wie Wohngebiete zu beurteilen, u. U. kann eine Verminderung der Immissionswerte erforderlich sein.
- Die Sonderfallprüfung in der **Landwirtschaft** ermöglicht Immissionswertfestlegungen $> 15\%$ (nach MIU - Studie bis zu 20%). So können z. B. im Außenbereich $15\% - 20\%$ und in Dorfgebiete je nach Ausprägung $10\% - 15\%$ angesetzt werden.
- **Campingplätze** haben keinen höheren Schutzanspruch als die sie umgebende Bebauung.
- **Ferienhausgebiete** = Wohngebiete; **Kleingartengebiete** = G / I Gebiete

5. Spezielle Regelungen der Geruchsimmissions-Richtlinie

Im alten Richtlinientext wurde über die bereits genannten Methoden hinaus auch auf die grundsätzliche Möglichkeit **chemisch-analytischer Messungen** als Ersatz für Geruchsemissions- und -immissionsmessungen hingewiesen. Auf diese Methodik wird in der neuen GIRL u. a. wegen der besonderen Schwierigkeiten bei der Übertragung der Ergebnisse in Geruchswahrnehmungshäufigkeiten verzichtet.

Während in der TA Luft sich die **Schornstein- bzw. Ableithöhe** ausschließlich am Emissionsmassenstrom orientiert, sieht die Geruchsimmissions-Richtlinie vor, die Schornsteinhöhe so zu bemessen, dass unabhängig von der Frage der Vorbelastung die zu erwartende Zusatzbelastung IZ auf der Beurteilungsfläche maximaler Beaufschlagung den Wert $0,06$ (6%) nicht überschreitet.

In einigen Bundesländern wurde der Wert von 0,06 auch als maximal mögliche Geruchsbelastung einer Anlage im Genehmigungsverfahren herangezogen. In anderen Bundesländern durfte eine Anlage, wenn keine Vorbelastung vorhanden ist, den jeweiligen Immissionswert voll ausschöpfen. In der neuen Versionen der Geruchsimmisions-Richtlinie wird in den Auslegungshinweisen ausgeführt, dass eine Anlage den Immissionswert grundsätzlich nicht ausschöpfen sollte.

Für Fälle, die einer besonderen Bewertung unterzogen werden müssen, enthält die Geruchsimmisions-Richtlinie eine **Sonderfallprüfung**. Sie bietet z. B. die Möglichkeit,

- die Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung zu berücksichtigen,
- Ekel bzw. Übelkeit auslösende Gerüche in besonderem Maße zu gewichten,
- besondere Verhältnisse hinsichtlich der Geruchsintensität in die Bewertung einfließen zu lassen.

Im Rahmen der Überarbeitung der GIRL wird die Bezeichnung „Sonderfallprüfung“ ersetzt durch „**Prüfung im Einzelfall**“ (Nr. 5). Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass regelmäßiger Bestandteil der Beurteilung der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung im Anschluss an die Ermittlung der Geruchshäufigkeiten die Prüfung ist, ob im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte für eine Berücksichtigung der in Nr. 5 genannten Punkte bestehen.

6. **Andere Bewertungsmöglichkeiten - Abstandsregelungen**

Im Bereich der Landwirtschaft existieren Regelungen, die über die Festlegung von Mindestabständen das Auftreten erheblicher Belästigungen ausschließen sollen.

Bei diesen Abstandsregelungen handelt es sich in erster Linie um Konventionen, die aufgrund ihrer einfachen und pragmatischen Vorgehensweise bevorzugt eingesetzt werden. Sie haben jedoch nichts oder nicht zwangsläufig etwas mit Geruchsimmisionshäufigkeiten oder mit dem Belästigungsgrad der Anwohner zu tun und können daher nicht als Maßstab für andere Methoden herangezogen werden. Zudem wurden bei den seinerzeit verwendeten Methoden die Geruchsbelästigung überhaupt nicht ermittelt. Es ist infolgedessen nur bedingt davon auszugehen, dass es bei Einhaltung der Abstände nicht zu erheblichen Belästigungen im Sinne § 3 BImSchG kommt. Dies zeigt sich auch immer wieder in der Praxis.

Die vielfach angeführte „gute Bewährung der Abstandsregelung in der Praxis“ beruht allein auf der Tatsache, dass angeblich keine oder nur vereinzelt Beschwerden im Umfeld solchermaßen beurteilter Anlagen auftraten. Dies ist jedoch kein objektives Kriterium und reicht zur Ermittlung der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung mit Sicherheit nicht aus.